

Verwaltungsrichtlinie der Arbeitsgemeinschaft: Grundsicherung für Arbeitsuchende im
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Pauschalierung von einmaligen Bedarfen
nach § 23 Abs. 3 SGB II
(Pauschalierungsrichtlinie ARGE – SGB II)
gültig ab 01. April 2006

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt befriedigt einmalige Bedarfe im Rahmen seiner Zuständigkeit als kommunaler Träger gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II durch die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gem. § 44b SGB II in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung der ARGE vom 20.10.2004.

Bei sonst vorliegenden Leistungsvoraussetzungen, in Vollzug des § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954/2955) in der geltenden Fassung, werden diese Bedarfe grundsätzlich als geldliche Pauschalleistung maßgeblich dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.

Auf einmalige Leistungen in vorstehendem Sinne besteht, unbeschadet des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen, ein gebundener Anspruch. Der Regelungsinhalt dieser Richtlinie ist auf den Vollzug des § 23 Abs. 3 SGB II beschränkt.

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden nicht pauschaliert erbracht (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II).

§ 2 Pauschalierungsgrundsätze

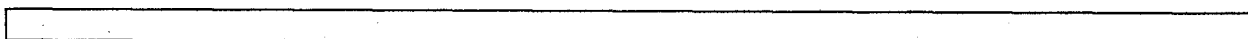
Die Entscheidungen über die Pauschalierung von

Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) und

Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

stehen im Ermessen der ARGE nach dem SGB II.

Mit dieser Verwaltungsrichtlinie gilt zur Deckung einmaliger Bedarfe eine pauschale Leistungserbringung für den Regelfall nach den Bestimmungen des SGB II. Damit soll ein ökonomisches, am Gleichbehandlungsgebot orientiertes Verwaltungshandeln bei gleichzeitiger Beachtung des Interesses des einzelnen Berechtigten an individueller Unterstützung gesichert werden.



Bei Vorliegen eines Erstbedarfs ist der ermittelte individuelle Bedarf im Rahmen der gegenständlichen und wertmäßigen Festlegungen aus der Anlage zu dieser Richtlinie zu befriedigen.

So soll eine bedarfsgerechte Leistungserbringung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines Entscheidungsspielraumes für den Leistungsberechtigten bei der Auswahl der Gegenstände sichergestellt werden.

Der als Anlage beschriebene Umfang und die dazu festgesetzten Pauschalbeträge basieren, getrennt nach der jeweiligen Art der Erstausrüstung aus der bisherigen Sozialhilfepraxis und der Bewertung eines Anschaffungsaufwandes, gemessen am Bedarf unterer Einkommensgruppen. Die Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann (§ 3 Abs. 3 SGB II)

§ 3 Begriffsbestimmungen

Ein Erstbedarf ist regelmäßig gegeben, wenn der Leistungsberechtigte zu keiner Zeit über geeignete und erforderliche Gegenstände für eine Erstausrüstung verfügt hat.

In Abgrenzung zur Ersatzbeschaffung und zum Ergänzungsbedarf, liegt kein Erstbedarf vor, wenn Gegenstände der hier geregelten einmaligen Bedarfe dem Berechtigten unter Beachtung seiner individuellen Situation bereits einmal zur Verfügung gestanden haben und er unter Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt diesem aktuell noch zur Verfügung stehen würden.

Abweichend davon ist, bei Bekleidungsbedarf anlässlich von Schwangerschaften und Geburten regelmäßig jeweils ein Erstbedarf zu vermuten.

Ein Fall der Erstausrüstung ist insbesondere gegeben:

- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung, soweit Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte zur Grundausstattung entsprechend dieser Richtlinie und seiner Anlage, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürftigkeit des Berechtigten, nicht zur Verfügung stehen.

- Eine anlässlich und in Folge der Geburt eines Kindes erforderliche Babyausstattung soll nach § 23 Abs. 3 Nr.1 SGB II als Erstausrüstung für die Wohnung (des Kindes) bzw. auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II entschieden werden, soweit diese Bedarfsgegenstände nicht (z.B. aufgrund einer früheren Geburt) bereits verwendungsfähig zur Verfügung stehen.

Diese weite Auslegung des Gesetzes zu Gunsten des hilfebedürftigen Berechtigten entspricht den Anforderungen an eine praxisbezogene Hilfestellung.

§ 4 Berechtigte

Berechtigte im Sinne dieser Richtlinie sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die die Leistungsvoraussetzungen des SGB II, maßgeblich der jeweils anzuwendenden Bestimmungen (vgl. § 7 und § 23 Abs. 3 SGB II) und den hier getroffenen Festlegungen erfüllen.



Anspruchinhaber der Babyerstausrüstung und -bekleidung ist das Kind; für die Schwangerenbekleidung die Mutter.

§ 5 Öffnungsklausel

Für Fälle, in denen atypische Bedarfe an einmaligen Leistungen im Sinne von § 23 Abs. 3, Nr. 1 und Nr. 2 SGB II begründet sind, soll von einer Pauschalierung der Leistungserbringung nach dieser Richtlinie abgesehen werden.

Atypische Bedarfe liegen insbesondere dann vor, wenn eine pauschale Leistungserbringung zu unbilligen Härten führen würde.

§ 6 Einzelfall- und Verfahrenshinweise

Einzelfälle:

1. Für Fälle des Zuzugs in, oder des Wegzuges aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der Entstehung des Bedarfs. Für Erstbedarfe an Erstausrüstung der Wohnung ist deshalb der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bei Zuzug zuständig. Für Fälle des Wegzuges aus dem Landkreisgebiet wäre der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nicht zuständig.

2. Wird einmaliger Bedarf an einer Wohnungserstausrüstung anlässlich einer Ehescheidung oder als Folge eines Getrenntlebens ermittelt, ohne dass eine Hausratverteilung erfolgte, ist der Leistungsberechtigte vorrangig auf seine Ansprüche nach der Hausratsverordnung zu verweisen („Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrates“ in seiner Fassung vom 11. Dez. 2001 (BGBl I S.3513)).

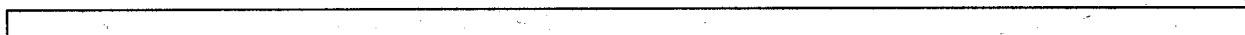
3. Bei Vorhandensein von Einbauküchen sind entsprechende Abzüge vorzunehmen.

Verfahrenshinweise:

1. Für vorhandene oder gestellte Einrichtungsgegenstände und Geräte sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen.

2. Bestehen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Inanspruchnahme einer Beihilfe ist der Außenrevisor in die Sachverhaltsaufklärung einzubinden.

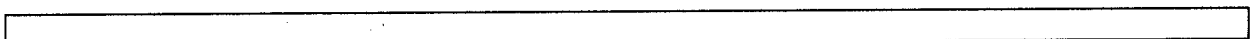
3. Berechtigte sind grundsätzlich auf bestehende Verkaufsstellen für gebrauchtes Mobiliar und Haushaltsgegenstände hinzuweisen. Die Leistungen können als Sachleistung mittels Warengutschein gewährt werden.



§ 6 Zeitliche Geltung

Diese Richtlinie gilt mit Beschluss der Trägerversammlung ab 01.04 2006. Sie kann jederzeit durch Beschluss der Trägerversammlung geändert oder ergänzt werden.

Die „Vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von einmaligen Leistungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei gesondert zu erbringenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ vom 01.01.2005 findet keine Anwendung mehr, soweit diese Richtlinie einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II regelt.



Anlage zu § 2 der Pauschalierungsrichtlinie ARGE –SGB II

Diese Anlage setzt, getrennt nach Art der einmaligen Bedarfe, gemäß vorstehender Verwaltungsvorschrift, Umfang und Pauschalbeträge für die Leistungserbringung fest:

I. Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)

1. Die Leistungspauschale für allein wohnende nach dem SGB II anspruchsberechtigte Personen für Leistungen zur Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten beträgt höchstens 700,00 €.

2. Die Leistungspauschale für in einem Haushalt zusammenlebende, nach dem SGB II für Leistungen zur Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten anspruchsberechtigte Personen, differenziert nach deren Zahl:

Für bestehende Haushaltsgemeinschaften mit zwei anspruchsberechtigten Personen beträgt die Leistungspauschale höchstens 1.000,00 €.

Diese Pauschale erhöht sich um jeweils höchstens 300,00 € für jede weitere anspruchsberechtigte Person einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft.

3. Für (nachträgliche)Veränderungen in der Größe eines Einzelhaushaltes oder einer Haushaltsgemeinschaft gilt:

Pro Geburt eines anspruchsberechtigten Kindes beträgt die Pauschale 300,00 €, ungeachtet gemeinsam- oder allein erziehender Eltern bzw. Elternteile.

Bei einem auf Dauer ausgerichteten Zuzug einer oder mehrerer anspruchsberechtigter Personen in einen Einzel- oder Mehrpersonenhaushalt beträgt die Pauschale pro Person 300,00 €.

Je nach individueller Bedürftigkeit reduzieren sich vorstehende Pauschalhöchstbeträge um den Mittelwert vorhandener Gegenstände gemäß nachstehender Tabelle:

Gegenstand	Mittelwert	Gegenstand	Mittelwert
Wohnen		Schlafen	
Tisch	15,00 €	Schlafcouch/Bettsofa	75,00 €
Stuhl	5,00 €	Bett mit Matratze	100,00 €
Sessel	15,00 €	Polsterbett	80,00 €
Couch 2-Sitzer	30,00 €	Liege	30,00 €
Couch 3-Sitzer	45,00 €		
Wäscheschrank 2-türig	30,00 €	Babyerstaussstattung	
Wäscheschrank 3-türig	50,00 €	Kinderwagen	100,00 €
Schrankwand	55,00 €	Kinderbett (komplett)	130,00 €
Küchenoberschrank	15,00 €	Bade-Wickel-Kombination	70,00 €
Küchenunterschrank	15,00 €		

--

Küchenunterschrank/Spüle	35,00 €		
Haushaltgeräte			
Kühlschrank	50,00 €		
Kühlschrank-Würfel	30,00 €		
Elektroherd	60,00 €		

II. Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

1. Die Leistungspauschale für anspruchsberechtigte Personen zur Anschaffung einer Erstausrüstungen an Bekleidung beträgt 250,00 €.
2. Die Leistungspauschale für anspruchsberechtigte Personen zur Erstananschaffung von Schwangerschaftsbekleidung beträgt einmalig 150,00 €. Sie soll frühestens ab dem fünften Schwangerschaftsmonat ausgereicht werden.
3. Die Leistungspauschale für anspruchsberechtigte Personen zur Anschaffung einer Erstlingsausstattung beträgt 150,00 €. Bei Mehrlingsgeburten besteht der Anspruch für jedes neugeborene Kind. Sie soll frühestens ab dem siebenten Schwangerschaftsmonat ausgereicht werden.

Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II werden im Bedarfsfall stets ungekürzt ausgezahlt.

